

den, möchten wir verzichten. Deshalb dieser Antrag der Kommission in kürzerer Fassung gegenüber jener des Nationalrates.

Bundesrat Koller: Ich frage mich jetzt doch, ob Sie, Herr Kommissionspräsident, nicht etwas in die Formulierung des Nationalrates hineininterpretieren, was gar nicht drinsteht. Wenn ich die Texte miteinander vergleiche, dann verlangt auch der Nationalrat genau gleich wie Sie nur die individuelle Information des Versicherungsnehmers über die erfolgte Bestandesübertragung, aber in keiner Weise über die Kündigungsmöglichkeit. Den Unterschied zwischen den beiden Versionen sehe ich nur darin, dass die Modalitäten der Kündigung in der Fassung des Nationalrates genauer geregelt sind, nämlich je nachdem, ob diese Informationspflicht tatsächlich erfüllt worden ist oder nicht. Dass nach der Fassung des Nationalrates die individuellen Versicherungsnehmer auf die Kündigungsmöglichkeit aufmerksam gemacht werden müssten, das sehe ich aus dem Text nicht.

Ich frage mich daher, ob Sie nicht dem Nationalrat zustimmen könnten, denn in bezug auf die Rechtsfolgen der Bestandesübertragung, die Kündigungsmöglichkeit und die individuelle Informationspflicht haben Sie vollständige Übereinstimmung der Texte. Sie würden hier unnötig eine Differenz schaffen. Wir stehen ja unter Zeitdruck!

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission hat es nicht über den Daumen gepellt, sondern hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist der Meinung gewesen, in ein Gesetz gehöre eine knappe, konzise Fassung über die Kündigungsmöglichkeit und die Information. Sie empfiehlt Ihnen daher, dieser kurzen Fassung zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Bundesrat, gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie zugunsten der Fassung des Nationalrates auf Ihren ursprünglichen Antrag verzichten?

Bundesrat Koller: Ja.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen
Für den neuen Antrag des Bundesrates 4 Stimmen

Art. 42 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Das ergibt sich schon aus Artikel 3 Bundesverfassung. Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Ziff. 1 vierter Teil (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 ch. 1 quatrième partie (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Wir erlassen, das ergibt sich aus der Fahne, keine neuen Strafbestimmungen, sondern wir passen bestehende Strafbestimmungen an.

Angenommen – Adopté

Art. 53 Titel, Abs. 3 (neu); 53a (neu); Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53 titre, al. 3 (nouveau); 53a (nouveau); ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

24 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-15

EWR. Anpassung des Bundesrechts

(Eurolex)

Bundesgesetz über die Kautionen der

ausländischen Versicherungsgesellschaften.

Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Loi fédérale sur les cautionnements

des sociétés d'assurances étrangères.

Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992

Décision du Conseil national du 31 août 1992

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich eine gesamthafte Beratung vorschlagen. Es geht nämlich in diesem Kautionsgesetz nur um eine Frage.

Entscheidend ist, dass die Versicherungsgesellschaften mit Sitz im EWR nicht mehr kautionspflichtig sind, sondern nach den Vorschriften des Sicherstellungsgesetzes behandelt werden. Wir haben heute zwei Lösungen: Schweizerische Gesellschaften unterstehen dem Sicherstellungsgesetz, das kommt jetzt gleich noch, und ausländische Gesellschaften dem Kautionsgesetz. Vereinfacht ausgedrückt wenden wir jetzt das, was bisher für schweizerische Gesellschaften galt, auch auf die EWR-Gesellschaften an.

Ich bitte Sie also um Zustimmung.

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen

(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Kautionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-15
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	896-896
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 877

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.